

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1982	Nummer 3
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20024	15. 12. 1981	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	42
20510	9. 12. 1981	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Justizministers Entgegennahme von Geldstrafen und Geldbußen durch die Polizei	42
20531	9. 12. 1981	RdErl. d. Innenministers Behandlung von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen bei der Polizei	42
20531 20500	10. 12. 1981	RdErl. d. Innenministers Kriminaltechnische Untersuchungsstellen und Nachrichtensammelstellen	43
20531	11. 12. 1981	RdErl. d. Innenministers Erkennungsdienst	43
2125 20322	23. 12. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Lebensmittelchemiker und Lebensmittelkontrolleure	46
2131	28. 12. 1981	RdErl. d. Innenministers Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit; Unterrichtsmaterial für Feuerwehren	47
2151	28. 12. 1981	RdErl. d. Innenministers Zuschüsse des Landes zu den Verwaltungskosten, die den freiwilligen Sanitätsorganisationen aus ihrer Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung des regionalen Katastrophenschutzes entstehen ..	47
2160	29. 12. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Heimaufsicht; Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen und öffentliche Aufsicht in der Freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung	47

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
29. 12. 1981	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises	47
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
30. 12. 1981	Bek. - Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mit beschränkter Haftung, Bonn (GMD)	47
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	
16. 12. 1981	Bek. - Deutscher Ausschuß für Stahlbeton	47
	Personalveränderungen	
	Justizminister	48
	Minister für Landes- und Stadtentwicklung	48

20024

I.
Richtlinien
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 12. 1981 -
B 2711 - 12 - IV A 3

Die Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR) v. 27. 8. 1961 (SMBL. NW. 20024) werden aufgrund des § 30 dieser Richtlinien mit Wirkung vom 15. 12. 1981 wie folgt geändert:

- 1 § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
 - 1.2 Als Satz 3 wird eingefügt:
„Den Berichten ist die Stellungnahme des kraftfahrtechnischen Beamten zu dem Beschaffungsvorschlag beizufügen.“
- 2 In § 4 Abs. 2 werden ersetzt:
 - 2.1 In Nr. 1 die Zahl „11.100“ durch die Zahl „11.400“,
 - 2.2 in Nr. 2 die Zahl „13.000“ durch die Zahl „13.400“,
 - 2.3 in Nr. 3 die Zahl „15.700“ durch die Zahl „15.900“,
 - 2.4 in Nr. 4 die Zahl „16.500“ durch die Zahl „16.800“,
 - 2.5 in Nr. 5 die Worte „85 KW/115 PS“ durch die Worte „81 KW/110 PS“ und die Zahl „19.200“ durch die Zahl „17.800“,
 - 2.6 in Nr. 6 die Zahl „21.400“ durch die Zahl „19.300“.
- 3 In § 4 Abs. 3 werden ersetzt:
 - 3.1 In Nr. 1 die Zahl „21.400“ durch die Zahl „19.300“,
 - 3.2 in Nr. 2 die Worte „100 KW/136 PS“ durch die Worte „85 KW/115 PS“ und die Zahl „23.900“ durch die Zahl „22.200“,
 - 3.3 in Nr. 3 die Worte „110 KW/150 PS“ durch die Worte „100 KW/136 PS“ und die Zahl „25.700“ durch die Zahl „24.900“.
- 4 In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen mit Dieselmotor kann der Nettoanschaffungspreis um den Mehrpreis für den Dieselmotor überschritten werden.“
- 5 In § 5 Abs. 2 werden eingefügt:
 - 5.1 Hinter dem Wort „Bremskraftverstärker“ das Wort „Fünfgangschaltgetriebe“,
 - 5.2 hinter dem Wort „Rückfahrscheinwerfer“ das Wort „Schutzgitter“.
- 6 In § 11 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Die Kraftfahrzeug-Stammkarten und -Beiblätter, Begleithefte, Fahrtenbücher und Prüfbücher sind den kraftfahrtechnischen Beamten zugänglich zu machen.“
- 7 § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - 7.2 Als Satz 3 wird eingefügt:
„Satz 2 gilt nicht bei Instandsetzungen auf Grund von Unfallschäden, sofern die Instandsetzungskosten in voller Höhe von der Gegenpartei getragen werden und der kraftfahrtechnische Beamte der Instandsetzung zugestimmt hat; in diesen Fällen ist lediglich eine Unterrichtung der Mittelbehörde bzw. des Fachministers erforderlich.“
- 8 In § 19 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Rechnungen über Instandsetzungen sind vom kraftfahrtechnischen Beamten nachzuprüfen.“

- 9 In § 24 Abs. 2 wird nach dem Satz 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:
„die Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und ähnlichen Straßen soll nicht überschritten werden.“

- MBL. NW. 1982 S. 42.

20510

Entgegennahme von Geldstrafen
und Geldbußen durch die Polizei

Gem. RdErl. d. Innenministers - IV A 2 - 271/10 -
u. d. Justizministers - 4321 - III A. 7 -
v. 9. 12. 1981

- 1 Nach § 459e Abs. 4 der Strafprozeßordnung (StPO) kann jemand, der zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch die Entrichtung der Geldstrafe abwenden. Nach § 97 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann ein Betroffener die Vollstreckung der Erzwingungshaft ebenfalls jederzeit dadurch abwenden, daß er die Geldbuße zahlt.
- 2 Bietet der Verurteilte oder Betroffene die Zahlung der Geldstrafe oder Geldbuße den mit der Vollstreckung des Haftbefehls beauftragten Polizeivollzugsbeamten an, haben diese den Betrag entgegenzunehmen. Kann der Betrag nicht in Deutscher Mark gezahlt werden, gilt Nr. 2.22 des RdErl. v. 26. 8. 1980 (SMBL. NW. 20510) „Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei“ entsprechend.
Macht der Verurteilte oder Betroffene glaubhaft, den Betrag kurzfristig beschaffen oder überweisen zu können, soll ihm hierzu im Beisein der Polizeivollzugsbeamten Gelegenheit gegeben werden (z. B. Aufsuchen einer nahegelegenen Sparkasse), wenn damit keine wesentliche Beeinträchtigung der sonstigen Aufgaben der Polizei verbunden ist.
- 3 Über eine geleistete Barzahlung ist eine Quittung auszustellen.
- 4 Der Geldbetrag ist von der Polizeidienststelle unverzüglich an die für die Vollstreckungsbehörde zuständige Kasse (z. B. Gerichtskasse, Kasse der Kreisordnungsbehörde) weiterzuleiten.

- MBL. NW. 1982 S. 42.

20531

Behandlung
von unkonventionellen Spreng- und
Brandvorrichtungen bei der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1981 -
IV A 4 - 6506/0

1. Wird eine unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtung (USBV) entdeckt, sind die Maßnahmen zur Abwehr der von ihr ausgehenden Gefahr vorrangig (PDV 100 Nr. 3.8). Läßt sich die Ungefährlichkeit des Gegenstandes nicht zweifelsfrei feststellen, ist ein besonders ausgebildeter Feuerwerker der Regierungspräsidenten Düsseldorf, Köln oder Münster hinzuzuziehen.
2. Dem Feuerwerker obliegt die Prüfung, Entschärfung und Beseitigung des Gegenstandes. Er hat sich vorher über die getroffenen Sicherungsmaßnahmen zu informieren und die Polizei zu beraten.
Eine USBV darf nur zerstört werden, wenn die Gefahr anders nicht beseitigt werden kann.
Die Entschärfung ist zu protokollieren.
3. Bei den Maßnahmen zur Strafverfolgung sind die Vorschriften des Tatmittelmeldedienstes und der „Regelungen zur Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Bekämpfung politisch motivierter Gewaltkriminalität“ zu beachten.
4. Der RdErl. v. 8. 8. 1962 (SMBL. NW. 20531) wird hiermit aufgehoben.

- MBL. NW. 1982 S. 42.

20531
20500**Kriminaltechnische Untersuchungsstellen
und Nachrichtensammelstellen**RdErl. d. Innenministers v. 10. 12. 1981 -
IV A 4 - 0353 - 6401

- 1 Die bei den Kriminalhauptstellen (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 4. Dezember 1974 - GV. NW. 1975 S. 1573 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 - GV. NW. S. 704 -, - SGV. NW. 205 - eingerichteten kriminaltechnischen Untersuchungsstellen (KTU) nehmen in den Kreispolizeibehörden ihres Bereichs folgende Aufgaben wahr:
 - 1.1 Sichern von Spuren, soweit dafür besondere Sachkunde erforderlich ist,
 - 1.2 Prüfen und Bewerten der gesicherten Spuren,
 - 1.3 Begutachten von Handflächen- und Fingerspuren,
 - 1.4 Begutachten von Fuß- und Fahrzeugspuren,
 - 1.5 Sichtbarmachen und Begutachten entfernter Prägezeichen in Metall,
 - 1.6 Durchführen von Vergleichsbeschüssen, soweit eine Waffe erkennbar nicht mit einer Straftat in Verbindung steht und keine besonderen waffentechnischen Kenntnisse erforderlich sind (Nr. 5.1 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über den zentralen Schußwaffenerkennungsdienst des Bundeskriminalamtes (WaffErkDVwV)“ vom 14. Juli 1976 - GMBL 1976 Nr. 24 S. 373 ff./Sonderbeilage zum Bundeskriminalblatt Nr. 181/76 -),
 - 1.7 Beschaffen von Vergleichsmaterial,
 - 1.8 Prüfen des für das Landeskriminalamt bestimmten Untersuchungsmaterials auf Brauchbarkeit, Vollständigkeit und zweckmäßige Sicherung sowie der Untersuchungsanträge auf kriminaltechnische Richtigkeit.
- 2 Gutachten über Spuren nach Nr. 1.3 dürfen nur Sachverständige für Daktyloskopie bei den Nachrichtensammelstellen, nach den Nrn. 1.4 und 1.5 nur Bedienstete erstatten, die die erforderliche Sachkunde beim Landeskriminalamt erworben haben. Für die anderen Untersuchungen, Begutachtungen und Gutachten ist das Landeskriminalamt zuständig.
- 3 Kreispolizeibehörden ohne KTU übersenden gesichertes und für eine Untersuchung vorgesehenes Spurenmaterial mit einem Untersuchungsantrag an die zuständige Kriminalhauptstelle. Diese leitet das Material, das sie nicht selbst abschließend bearbeitet, unverzüglich an die Nachrichtensammelstelle bzw. an das Landeskriminalamt weiter.
- 4 Die im folgenden aufgeführten Kriminalhauptstellen sind zugleich Nachrichtensammelstelle (NSST) für die angegebenen Kreispolizeibezirke:
 - 4.1 Im Regierungsbezirk Arnsberg
 - 4.1.1 die Kriminalhauptstelle Bochum für die Kreispolizeibezirke Bochum, Ennepe-Ruhr-Kreis, Hagen, Iserlohn, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen;
 - 4.1.2 die Kriminalhauptstelle Dortmund für die Kreispolizeibezirke Dortmund, Hamm, Hochsauerlandkreis, Soest, Unna.
 - 4.2 Im Regierungsbezirk Detmold
 - 4.2.1 die Kriminalhauptstelle Bielefeld für die Kreispolizeibezirke Bielefeld, Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn.
 - 4.3 Im Regierungsbezirk Düsseldorf
 - 4.3.1 Die Kriminalhauptstelle Düsseldorf für die Kreispolizeibezirke Düsseldorf, Mettmann und Neuss;
 - 4.3.2 die Kriminalhauptstelle Essen für die Kreispolizeibezirke Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen, Wesel;
 - 4.3.3 die Kriminalhauptstelle Mönchengladbach für die Kreispolizeibezirke Kleve, Krefeld, Mönchengladbach, Viersen;
 - 4.3.4 die Kriminalhauptstelle Wuppertal für den Kreispolizeibezirk Wuppertal.
 - 4.4 Im Regierungsbezirk Köln
 - 4.4.1 die Kriminalhauptstelle Aachen für die Kreispolizeibezirke Aachen, Düren, Heinsberg;
 - 4.4.2 die Kriminalhauptstelle Köln für die Kreispolizeibezirke Bonn, Erftkreis, Euskirchen, Köln, Leverkusen, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis.
 - 4.5 Im Regierungsbezirk Münster
 - 4.5.1 die Kriminalhauptstelle Recklinghausen für die Kreispolizeibezirke Borken, Coesfeld, Gelsenkirchen, Münster, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf.
- 5 Die Nachrichtensammelstellen unterhalten folgende Karteien und Sammlungen:
 - 5.1 Straftäterkartei
 - 5.2 Straftatenkartei
 - 5.3 Einzelfingerabdrucksammlung
 - 5.4 Handflächenabdrucksammlung
 - 5.5 Tatort-Fingerspurenansammlung
 - 5.6 Tatort-Handflächenansammlung
 - 5.7 Merkmalskartei

Die Sammlungen zu Nrn. 5.3 und 5.6 der NSST Bochum werden für die Kreispolizeibezirke der Kriminalhauptstelle Hagen beim PD Hagen geführt.
- 6 Für die Bereinigung der Karteien und Sammlungen zu Nrn. 5.1 und 5.3 bis 5.7 gelten die KpS-Richtlinien (RdErl. v. 10. 2. 1981 - SMBl. NW. 20531 -) und der RdErl. über den Erkennungsdienst. Für die Bereinigung der Straftatenkartei (Nr. 5.2) gelten folgende Aussonderungsfristen:
 - 30 Jahre nach der Tat bei Tötungsdelikten;
 - 15 Jahre nach der Tat bei Menschenraub, erpresserischem Kindesraub, Raub, räuberischer Erpressung, Vergewaltigung, sexueller Nötigung, sexuellem Mißbrauch von Kindern, Brandstiftung;
 - 5 Jahre nach der Tat bei allen anderen Delikten.
- 7 Die von den Kreispolizeibehörden der Nachrichtensammelstelle erstatteten Meldungen sind auszuwerten und ggf. unverzüglich an das Landeskriminalamt weiterzuleiten.
- 8 Die RdErl. v. 10. 1. 1955 (SMBl. NW. 20531) und v. 17. 7. 1961 (SMBl. NW. 20531) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 43.

20531

ErkennungsdienstRdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1981 -
IV A 4 - 6402

- 1 **Erkennungsdienstliche Sammlungen und Dateien**
Für Zwecke der Personenidentifizierung, der Identifizierung von Spurenverursachern, der Ermittlung von Tatverdächtigen und der Feststellung von Tat-

zusammenhängen werden folgende erkennungsdienstliche (ed.) Sammlungen und Dateien geführt

- 1.1 beim Bundeskriminalamt
 - Fingerabdrücke
 - Lichtbilder
 - Personenbeschreibungen
 - Personenfeststellungsergebnisse
 - Klassifizierungsergebnisse von Fingerabdrücken und Tatortfingerspuren
 - Handflächenabdrücke
 - Fußabdrücke
 - Filmmaterial
 - Tonaufnahmen
 - Personendarstellungen
 - Handschriften
 - Auswertungsergebnisse von Gebißbefunden, Röntgenaufnahmen, Blut-, Haar- und Speicheluntersuchungen
 - andere Gegenstände und Informationen, die sich zur Personenidentifizierung eignen
- 1.2 beim Landeskriminalamt
 - Fingerabdrücke
 - Tatortfingerspuren, die für den Vergleich nach dem Bund-Länder-System geeignet sind
- 1.3 bei den Nachrichtensammelstellen
 - Einzelfingerabdrücke
 - Handflächenabdrücke
 - Tatortfingerspuren
 - Tatorthandflächenspuren
- 1.4 bei den Kreispolizeibehörden
 - Lichtbilder,
- 1.5 Für die Auskunftserteilung aus den Sammlungen und Dateien sowie für die Aussonderung, Löschung und Vernichtung von Unterlagen gelten die KpS-Richtlinien (RdErl. v. 10. 2. 1981 - S.M.B. NW. 20531 -).
- 1.5.1 Abweichend von Nr. 5.2.1 und unter Beachtung von Nr. 5.3 der KpS-Richtlinien sind auszusondern
 - aus den Sammlungen des Landeskriminalamtes und der Nachrichtensammelstellen Tatortfingerspuren und -handflächenspuren
 - 30 Jahre nach der Tat bei Tötungsdelikten
 - 15 Jahre nach der Tat bei Menschenraub, erpresserischem Kindesraub, Raub, räuberischer Erpressung, Vergewaltigung, sexueller Nötigung, sexuellem Mißbrauch von Kindern, Brandstiftung
 - 5 Jahre nach der Tat bei allen anderen Delikten
 - aus der Sammlung des Landeskriminalamtes Zehnfingerabdruckbogen von Personen, die das 60. Lebensjahr
 - aus den Sammlungen der Nachrichtensammelstellen Einzelfinger- und Handflächenabdrücke von Personen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- 1.5.2 Wird vor Ablauf von Bereinigungsfristen auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen die Vernichtung von ed. Unterlagen geprüft, ist dem Landeskriminalamt und dem Bundeskriminalamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 2 **Erkennungsdienstliche Maßnahmen**
- 2.1 Die Durchführung ed. Maßnahmen ist Aufgabe der Kreispolizeibehörden. Ersuchen des Landeskriminalamtes ist zu entsprechen.
- 2.2 Zu den ed. Maßnahmen (§§ 81 b, 163 b StPO, 10 PolG NW) gehören insbesondere
 - Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken
 - Aufnahme von Lichtbildern
 - Feststellung äußerer körperlicher Merkmale sowie
 - Messungen.
- 2.3 Es sind aufzunehmen
 - Zehnfingerabdrücke
(mit einem gesonderten Abdruck des rechten Zeigefingers für das Bundeskriminalamt)
 - Lichtbilder
(3teilig, im Format 6 cm x 13 cm)
 - Personenbeschreibungen
von
- 2.3.1 Beschuldigten
 - zur Durchführung des Strafverfahrens, insbesondere wenn zu vermuten ist, daß sie bei der Begehung einer Straftat daktyloskopische Spuren hinterlassen haben
 - oder
 - zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, wenn wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht
 - oder
 - zur Identitätsfeststellung, wenn diese auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist,
- 2.3.2 Verdächtigen
 - zur Identitätsfeststellung unter den Voraussetzungen von Nr. 2.3.1, letzte Alternative,
- 2.3.3 Betroffenen
 - zur Durchführung des Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit
 - oder
 - zur Identitätsfeststellung unter den Voraussetzungen von Nr. 2.3.1, letzte Alternative,
- 2.3.4 anderen Personen,
 - die unbekannt und hilflos sind
 - oder
 - bei denen es aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen zulässig ist.
- 2.3.5 Kinder dürfen nach Maßgabe der PDV 382.1 („Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei“) ed. behandelt werden.
- 2.3.6 Unbekannte Tote und Opfer von Tötungsdelikten werden nach den Bestimmungen der PDV 389 („Vermißte, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen“) ed. behandelt.
- 2.4 Zehnfingerabdrücke und Lichtbilder sind in zweifacher Ausfertigung herzustellen. Weitere Zehnfingerabdrücke und Lichtbilder können zu Identifizierungs- und Fahndungszwecken der Kreispolizeibehörden angefertigt werden.
- 2.5 Paß- und/oder Ausweisdaten (Nummer, Ausstellungsdatum, -ort und -behörde) sind bei allen ed. Behandlungen aufzunehmen und mit den Personalien der Eltern oder anderer Auskunftspersonen auf der Rückseite des Zehnfingerabdruckblatts zu vermerken.
- 2.6 Ist bei Ausländern die Einleitung eines Personenfeststellungsverfahrens (vgl. Nr. 6) im Ausland erforderlich, ist ein weiteres Lichtbild anzufertigen; außerdem sind die Seiten des im Heimatland ausgestellten Passes abzulichten, auf denen Personalien, Lichtbild, Unterschrift, Paßnummer sowie Ausstellungsdatum, -ort und -behörde enthalten sind.
- 2.7 Zusätzlich sind von Beschuldigten aufzunehmen
 - Einzelfinger- und Handflächenabdrücke in einfacher Ausfertigung, wenn zu vermuten ist, daß
 - bei einer begangenen Straftat daktyloskopische Spuren hinterlassen wurden
 - oder
 - bei künftigen Straftaten solche Spuren hinterlassen werden
 - sowie

Ganzaufnahmen im Format 6 cm x 13 cm, wenn sie dem Tatopfer oder Zeugen bei der Tatausführung persönlich gegenüberstehen.

- 2.8 Der Abdruck des rechten Zeigefingers (vereinfachte ed. Behandlung) ist aufzunehmen, wenn eine Person bei derselben Kreispolizeibehörde mit Fingerabdrücken identifiziert werden kann oder angibt, aus polizeirechtlichem oder strafprozessualen Anlaß bei einer anderen Kreispolizeibehörde ed. behandelt worden zu sein, eine Telebildübertragung möglich ist und das Auswertungsergebnis abgewartet werden kann. Abweichend davon sind Zehnfingerabdrücke neu aufzunehmen, wenn
- Fingerglieder zwischenzeitlich vernarbt sind oder fehlen
 - oder
 - die letzte ed. Behandlung mehr als 10 Jahre zurückliegt
 - oder
 - im Alter unter 18 Jahren
 - oder
 - nach § 3 AuslG erfolgte.

- 2.9 Lichtbilder sind neu aufzunehmen, wenn sich das Aussehen der Person verändert hat oder seit der letzten Aufnahme mehr als 3 Jahre vergangen sind.

3 Übermittlung

- 3.1 Die Kreispolizeibehörden übermitteln
- 3.1.1 Fingerabdrücke und Lichtbilder dem Landeskriminalamt, und zwar
- Zehnfingerabdrücke in zweifacher, von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in einfacher Ausfertigung
 - Fingerabdruck aus der vereinfachten ed. Behandlung in einfacher Ausfertigung
 - Lichtbilder in einfacher Ausfertigung,
- 3.1.2 Einzelfinger- und Handflächenabdrücke sowie Tatortfinger- und -handflächen Spuren der Nachrichtensammelstelle,
- 3.1.3 Zehnfingerabdrücke vorweg mit Telebild dem Bundeskriminalamt, wenn
- die Person im Zuständigkeitsbereich der Kreispolizeibehörde nicht ansässig oder dort nicht bekannt ist
 - oder
 - es sich um Fingerabdrücke von unbekannten Toten handelt,
- 3.1.4 einen Abdruck des rechten Zeigefingers im Falle der Nr. 2.8, 2. Alternative, mit Telebild dem Bundeskriminalamt.
- 3.1.5 Erkennungsdienstliche Unterlagen, die wegen einer Ordnungswidrigkeit angefertigt wurden, dürfen nur zu Identifizierungszwecken an das Landeskriminalamt weitergegeben werden.
- 3.2 Die Nachrichtensammelstellen übermitteln dem Landeskriminalamt für die ADV-Recherche beim Bundeskriminalamt diejenigen Tatortfingerspuren, die wahrscheinlich von Tatverdächtigen stammen und für einen Sammlungsvergleich nach dem Bundesländer-System geeignet erscheinen. Vorher sind von diesen Spuren fotografische Reproduktionen anzufertigen, die anstelle der Originalspuren zu sammeln sind.
- 3.3 Das Landeskriminalamt leitet einen Zehnfingerabdruckbogen und das Lichtbild, ggf. auch die Unterlagen nach Nr. 2.6, an das Bundeskriminalamt weiter.

4 Aufbewahrung

- 4.1 Die bei den Kreispolizeibehörden für Identifizierungszwecke angefertigten Zehnfingerabdrücke und für Fahndungszwecke aufgenommenen Lichtbilder sind in der Kriminalakte des Betroffenen aufzubewahren. Die für ed. Zwecke aufgenommenen Lichtbilder sind in die Lichtbildkartei aufzunehmen. Lichtbildnegative werden bei der Kreispolizeibehörde gesammelt, die die ed. Behandlung durchgeführt hat.
- 4.2 Alle zu Identifizierungszwecken aufgenommenen ed. Unterlagen sind nach Feststellung der Identität zu vernichten.
- 4.3 Erkennungsdienstliche Unterlagen, die zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten aufbewahrt werden, müssen die kriminologische Bezeichnung der Straftat enthalten. Bezeichnungen wie „Personenüberprüfung“ oder „Personenfeststellung“ genügen nicht.

5 Auswertung

- 5.1 Fingerabdrücke werden beim Bundeskriminalamt, Tatortfingerspuren beim Landeskriminalamt klassifiziert und ausgewertet; es gilt die Klassifizierungsanweisung für das Bund-Länder-System. Die Klassifizierungsergebnisse werden in der Zentralen Datenverarbeitungsanlage des Bundeskriminalamtes gespeichert. Dies gilt nicht für Fingerabdrücke und Tatortfingerspuren, die nur recherchiert werden. Einzelfinger- und Handflächenabdrücke sowie Tatortfinger- und -handflächen Spuren werden bei den Nachrichtensammelstellen klassifiziert und ausgewertet.
- 5.2 Der Datenvergleich zur Identifizierung von Personen, Spurenverursachern und Toten erfolgt beim Bundeskriminalamt. Der visuelle Vergleich der Fingerabdrücke zur Personenidentifizierung obliegt dem Bundeskriminalamt, zur Identifizierung von Spurenverursachern dem Landeskriminalamt und den Nachrichtensammelstellen.

6 Personenfeststellung

- 6.1 Das Personenfeststellungsverfahren (PFV) ist in der Regel durchzuführen bei
- Verdacht falscher Personalienangabe
 - Personalienverweigerung
 - Zweifel an der Richtigkeit der Ausweispapiere
 - oder
 - Ausweislosigkeit.
- 6.2 Das PFV besteht aus der
- Personenankennung nach Gegenüberstellung oder anhand eines Lichtbildes durch Angehörige oder andere Auskunftspersonen, die die Person aus der Familie oder von Kindheit an kennen
 - und
 - Überprüfung der Personalien anhand von Personenstandsbüchern oder -urkunden.
- Eine Person
- ist festgestellt, wenn sie anerkannt ist und die Personalien beurkundet sind,
 - gilt als festgestellt, wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, jedoch Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses bestehen.
- Erkenntnisse aus der ed. Behandlung und dem PFV werden vom Bundeskriminalamt im Vordruck BKA 100 a zusammengefaßt und mitgeteilt.
- 6.3 Das Bundeskriminalamt prüft nach Eingang der ed. Unterlagen, ob gleiche Fingerabdrücke bereits vorliegen und das PFV durchgeführt oder eingeleitet wurde oder noch einzuleiten ist. Ist ein PFV im Inland erforderlich, wird die Durchführung vom Bundeskriminalamt über das Landeskriminalamt veranlaßt.

Das PFV wird von der Kreispolizeibehörde durchgeführt, die auf dem Vordruck BKA 100a mit dem Großbuchstaben „E“ gekennzeichnet wurde. Nach Abschluß des PFV erfolgt die Übersendung des berechtigten Vordrucks BKA 100a an die Kreispolizeibehörde, die die ed. Behandlung durchgeführt hat.

Die Einleitung eines PFV im Ausland durch das Bundeskriminalamt wird im Vordruck BKA 100a mit dem Stempelaufdruck „EBKA“ gekennzeichnet.

7 Amtshilfe

Erkennungsdienstliche Behandlungen werden von den Kreispolizeibehörden auch im Rahmen der Amtshilfe durchgeführt (z. B. für Ausländerbehörde, Zoll). In diesen Fällen ist neben dem Aufnahmedatum und -ort die ersuchende Behörde mit dem Aktenzeichen einzutragen, z. B.

Aufgenommen am 1. 1. 1981

durch PP Köln für Ausländeramt Köln

Az.:

Die Lichtbilder sind mit der Lichtbildnummer der aufnehmenden Kreispolizeibehörde zu versehen.

Gleiches gilt für ed. Behandlungen auf Ersuchen des Landeskriminalamtes.

Für die ed. Behandlung von Asylbewerbern gilt der RdErl. v. 18. 11. 1980 (SMBL. NW. 26).

8 Vordrucke

8.1 Folgende Vordrucke sind zu verwenden:

NW Pol KP 1 a – männliche Personen

NW Pol KP 1 b – weibliche Personen

für Zehnfingerabdrücke

NW Pol KP 2

für vereinfachte ed. Behandlung

NW Pol KP 3

für Lichtbild-Beschriftung

NW Pol KP 4

für die Befragung von Auskunftspersonen

NW Pol KP 5

für die Anforderung von Geburts-, Heirats- oder Sterberegisterausügen bei den Standesämtern

NW Pol KP 6

für die Mitteilung des Ergebnisses des PFV

NW Pol KP 7

für die Berichtigung von Personalien.

8.2 Die Vordrucke NW Pol KP 1 a/b bis NW Pol KP 7 werden zentral beschafft und verteilt. Die Polizeibehörden melden ihren Jahresbedarf bis 1. November eines jeden Jahres an die Polizeibesorgungsstelle NW. Fehlanzeige ist erforderlich.

9 Aufgehobene Bestimmungen

Der RdErl. v. 25. 1. 1954 (SMBL. NW. 20531) wird aufgehoben.

Im RdErl. d. Pr. Ministers des Innern v. 25. 1. 1927 (SMBL. NW. 20531) wird der Abschnitt IX. gestrichen.

– MBL. NW. 1982 S. 43.

2125

20322

Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Lebensmittelchemiker und Lebensmittel- kontrolleure

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 12. 1981 – I C 5 – 2.2125.70

Unter Hinweis auf die Nummern 5.2 und 5.3 der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten, Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 28. 10. 1969 (SMBL. NW. 20322), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister bestimmt, daß

Vergütungen für Prüfungstätigkeiten nach folgender Maßgabe je Prüfling gezahlt werden:

1 Für Prüfungen von Lebensmittelchemikern nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker (APOL) vom 27. April 1978 (GV. NW. S. 210/SGV. NW. 2125):

1.1 Zwischenprüfung (§ 15 APOL)

1.11	Fach 1: anorganische, organische, analytische und physikalische Chemie	60,00 DM
1.12	Fach 2: Physik	30,00 DM
1.13	Fach 3: Biologie (Grundlagen der Biologie unter besonderer Berücksichtigung der Botanik)	30,00 DM
1.14	Der Vorsitzende der Prüfungskommission erhält zusätzlich	20,00 DM
		<u>140,00 DM</u>

1.2 Erste staatliche Prüfung (§ 16 APOL)

1.21 Praktischer Teil

1.211	Fach 1: Lebensmittelchemie	35,00 DM
1.212	Fach 2: chemisch-toxikologische Analytik	35,00 DM
1.213	Fach 3: Mikroskopie von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen	25,00 DM

1.22 Mündlicher Teil

1.221	Fach 1: Lebensmittelchemie	45,00 DM
1.222	Fach 2: Botanik der Lebensmittel	30,00 DM
1.223	Fach 3: Mikrobiologie der Lebensmittel einschließlich der Grundzüge der Bakteriologie	30,00 DM
1.224	Fach 4: Wahlpflichtfach nach Anlage 7 der APOL nach Maßgabe des örtlichen Lehrangebotes	30,00 DM

1.23 Der Vorsitzende der Prüfungskommission erhält zusätzlich

30,00 DM
260,00 DM

1.3 Zweite staatliche Prüfung (§ 17 APOL)

1.31 Praktischer Teil

1.311	Fach 1: Untersuchung und rechtliche Beurteilung eines Lebensmittels	35,00 DM
1.312	Fach 2: Untersuchung und rechtliche Beurteilung eines Tabakerzeugnisses, eines kosmetischen Mittels oder eines Bedarfsgegenstandes	35,00 DM
1.313	Fach 3: Untersuchung und Beurteilung eines Trink-, Brauch- oder Abwassers	35,00 DM

1.32 Mündlicher Teil

Lebensmittelrecht und Lebensmittelüberwachung
3 Prüfer je 15,00 DM =

45,00 DM

1.33 Der Vorsitzende der Prüfungskommission erhält zusätzlich

30,00 DM
180,00 DM

2 Für Prüfungen von Lebensmittelkontrolleuren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelkontrolleure (APOLmK) vom 28. Januar 1981 (GV. NW. S. 18/SGV. NW. 2125):

2.1 Praktischer Teil (§ 6 APOLmK)

2.11	1. Betriebskontrolle 3 Aufsichtführende je 5,00 DM =	15,00 DM
2.12	2. Betriebskontrolle 3 Aufsichtführende je 5,00 DM =	15,00 DM
2.13	3. Betriebskontrolle 3 Aufsichtführende je 5,00 DM =	15,00 DM

2.2	Schriftlicher Teil (§ 7 APOLmK)	
2.21	Bewertung der Aufsichtsarbeit durch einen Prüfer	9,00 DM
2.22	Bewertung der Aufsichtsarbeit durch einen weiteren Prüfer	4,50 DM
2.3	Mündlicher Teil (§ 8 APOLmK) 4 Prüfer je 8,00 DM =	32,00 DM
2.4	Der Vorsitzende der Prüfungskommission erhält zusätzlich	5,00 DM
		95,50 DM

- 3 Die angegebenen Vergütungen erhalten die Mitglieder der Prüfungskommissionen nur, soweit sie tatsächlich Prüfungstätigkeiten wahrgenommen haben. Sind Teile der Prüfung von einem stellvertretenden Mitglied durchgeführt worden, erhält dieses die entsprechenden Vergütungen.
- 4 Für die Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile werden die entsprechenden Vergütungen unter Berücksichtigung des Umfangs der Prüfungstätigkeit gezahlt.
- 5 Die Nummern 1.8 bis 1.10 der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens, RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 12. 4. 1976 (SMBl. NW. 2122), bleiben unberührt.

- MBl. NW. 1982 S. 46.

2131

**Anerkennung
der Zuwendungsfähigkeit
Unterrichtsmaterial für Feuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 12. 1981 -
V B 3 - 4.52

Der RdErl. d. Innenministers v. 10. 5. 1979 (SMBl. NW. 2131) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 47.

2151

**Zuschüsse des Landes
zu den Verwaltungskosten,
die den freiwilligen Sanitätsorganisationen
aus ihrer Mitwirkung bei der Vorbereitung
und Durchführung des regionalen
Katastrophenschutzes entstehen**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 12. 1981 -
V B 3 - 3.161

Der RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1968 (SMBl. NW. 2151) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 47.

2160

**Heimaufsicht
Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren
in Heimen und öffentliche Aufsicht
in der Freiwilligen Erziehungshilfe
und Fürsorgeerziehung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 12. 1981 - IV B 2 - 6004.2

Mein RdErl. v. 27. 2. 1963 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2.8 Abs. 2 Buchstabe a) erhält Satz 1 folgende Fassung:

Die jahresdurchschnittliche Zahl der in den Erholungsheimen, Schullandheimen, Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Campingplätzen betreuten Minderjährigen, ggf. aufgliedert nach Altersgruppen und Geschlecht.

- MBl. NW. 1982 S. 47.

II.

Innenminister

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 29. 12. 1981 -
II B 4 - 6.75.51 - 1/81

Der Dienstausweis Nr. 13 des Regierungsamtmanns Klaus-Dieter Scholz, geb. 23. 9. 1942 in Gotenhafen/Westpr., wohnhaft Wittgenbusch 35, 4300 Essen 14, ausgestellt am 4. 4. 1979 von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Haidekamp 73, 4650 Gelsenkirchen, zurückzugeben.

- MBl. NW. 1982 S. 47.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mit beschränkter Haftung, Bonn (GMD)

Bek. des Ministers für Wissenschaft und Forschung
vom 30. 12. 1981 - IV A 5 - 9853

Hierdurch teile ich mit:

Der Vorstand der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH, Bonn, (GMD) gibt gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrages der GMD in der Fassung vom 15. 10. 1975 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz bekannt:

Aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft sind ausgeschieden:

Herr Professor Dr. Norbert Szyperski

Herr Ministerialrat Hans Otto Grabowski.

Neu in den Aufsichtsrat der Gesellschaft wurden berufen:

Herr Professor Dr. Gerhard Krüger, Karlsruhe

Herr Ministerialrat Dr. Werner Schneider, Düsseldorf.

Gesellschaft für Mathematik
und Datenverarbeitung mbH, Bonn

Prof. Dr. Szyperski Winkelhage

- MBl. NW. 1982 S. 47.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Deutscher Ausschuß für Stahlbeton

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 16. 12. 1981 - V B 1 - 72.164

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist erschienen:

Heft 327

**„Versuche zur Knicksicherung
von druckbeanspruchten Bewehrungsstäben“
von Neuner/Stöckl**

Inhaltsangabe:

Zum Studium des Knickverhaltens von druckbeanspruchten Bewehrungsstäben wurden vier Versuche an Stützen 20/20/110 cm durchgeführt. Die Proben (B 25) wurden mit je 2 Längsstäben (BSt 420/500 RU, $d_{st} = 22$ mm) und 2 Bügeln $d_{bü} = 6$ mm) hergestellt. Der Bügelabstand betrug 20 d_{st} . Die Längsstäbe waren bei zwei Proben möglichst gerade, bei den beiden anderen Proben im Bereich zwischen den Bügeln nach außen vorgeknickt.

Alle Proben wurden zuerst einer Dauerlast ausgesetzt, um Kriechumlagerungen zu erzeugen und anschließend im Kurzzeitversuch bis zum Bruch geprüft.

Die Betondeckung verhindert auch bei den vorgekrümmten Stäben bis nach Überschreiten der Höchstlast das Ausknicken. Es scheint vertretbar, den in DIN 1045 zur Knicksicherung von druckbeanspruchten Bewehrungsstäben geforderten Bügelabstand (derzeit 12 d_{st}) zu erhöhen.

Das Heft ist bei Bestellung bis zum 15. Februar 1982 zum Vorzugspreis von 12,- DM beim Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, Bundesallee 216/218, 1000 Berlin 15, zu beziehen. Der Bestellbetrag für das Heft ist auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton Nr. 400 64-104 Berlin-West zu überweisen.

Später kann dieses Heft nur noch zum wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden. (Verlag Wilh. Ernst & Sohn, Berlin).

- MBl. NW. 1982 S. 47.

Personalveränderungen**Justizminister****Verwaltungsgerichte**

Es sind ernannt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. P. Silberkuhl zum Richter am Bundesverwaltungsgericht,

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht M. Eismann aus Gelsenkirchen zum Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht in Münster,

die Richter am Verwaltungsgericht W. Patzwaldt, W. Otte, D. Schröder, J. Schmidt aus Münster, F. Bardenhewer aus Köln, M. Höver aus Düsseldorf, die Richterinnen am Verwaltungsgericht Annette Perger aus Arnsberg und Dr. Hildburga Schauer aus Münster zu Richtern am Oberverwaltungsgericht,

die Richter am Verwaltungsgericht U. Osthoff aus Arnsberg und V. Haenicke zu Vorsitzenden Richtern am Verwaltungsgericht in Minden,

Richter am Verwaltungsgericht L. Hagenbeck zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen,

die Richter

Dr. D. Franke und W. Besler in Arnsberg, P. Erker und H. Willems in Gelsenkirchen und A. Wamers in Düsseldorf

zu Richtern am Verwaltungsgericht.

Es sind versetzt worden:

Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. R. Busch und Dr. F. Oehmke als Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Köln.

Richter am Oberverwaltungsgericht W. Mecking als Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Düsseldorf,

Richterin am Oberverwaltungsgericht Regine Blanke als Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht an das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,

Richter am Verwaltungsgericht Dr. W. Hamann aus Gelsenkirchen an die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

Richter am Finanzgericht H. Reim zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht in Köln,

die Oberregierungsräte L. Wiemer und K. Laier zu Richtern am Finanzgericht in Düsseldorf,

die Oberregierungsräte Dr. A. Engelmann-Pilger und R. Forster zu Richtern am Finanzgericht in Köln.

- MBl. NW. 1982 S. 48.

Minister für Landes- und Stadtentwicklung

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat Dr. H. D. Böckenförde zum Ministerialdirigent,

Regierungsdirektor Dr. P. Memmesheimer zum Ministerialrat.

- MBl. NW. 1982 S. 48.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-307. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X